

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 72 (1994)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

chende Einschränkungen in der Verfügbarkeit vor. Die Auszahlung der Leistungen ist im Versicherungsfall oder ab 60. Altersjahr möglich.

Ob und wann Vorsorgemittel beansprucht werden sollen, lässt sich nicht generell beantworten. Keinesfalls dürfte dies von einem allfälligen kurzfristigen Steuervorteil abhängig gemacht werden, sondern lässt sich nur in Kenntnis der gesamten wirtschaftlichen Situation und der konkreten Bedürfnisse der versicherten Personen im Einzelfall (z.B. Verpflichtung für Kinder in Ausbildung, höhere Hypothekarschulden, andere private Verpflichtungen) bestimmen.

Ob und in welcher Form eine Auszahlung der verfügbaren Vorsorgemittel im Zeitpunkt der Pensionierung Ihres Mannes sinnvoll ist und wie die Mittel verwendet werden können, sollte im Rahmen einer Gesamtbeurteilung Ihrer gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse geklärt werden, umso mehr, als Ihr Mann offenbar weiterhin erwerbstätig bleiben kann. Dabei erscheint es mir sinnvoll, wenn Sie einerseits bei Ihrer Bank und andererseits bei Ihrer Versicherung einen Vorschlag einholen und sich anschliessend für die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechende Lösung entscheiden. Wichtig ist, dass Sie sich von Personen Ihres Vertrauens beraten lassen, sich aber bewusst bleiben, dass der Entscheid letztlich von Ihnen und Ihrem Mann getroffen werden muss, denn es geht um die Gestaltung Ihrer persönlichen Vorsorge.

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

## Recht

### Muss ich heiraten, damit meine Freundin mein Vermögen erben kann?

*Ich lebe mit meiner Partnerin seit einem Jahr zusammen. Ich bin geschieden, habe zwei Kinder, auch meine Freundin ist geschieden und hat ein Kind. Sollte ich sterben, würden meine Kinder meine Wohnung möglichst rasch verkaufen und auch das übrige Vermögen aufteilen. Meine Freundin ginge da wohl leer aus, denn sie besitzt auf meine Wohnung nur ein eingetragenes Vorkaufsrecht? Ich möchte die ganze Angelegenheit nun so regeln, dass sie die Wohnung und das Vermögen erbt und erst bei ihrem Ableben die Kinder zum Erben kommen. Kann man dies nur so regeln, wenn man verheiratet ist? Stimmt es, dass man in gewissen Kantonen zuerst 2 bis 5 Jahre verheiratet sein muss, um dies so zu regeln?*

Bei Eheschliessung und ohne Abschluss eines Ehevertrages würde der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gelten. Bei diesem Güterstand würde Ihre Wohnung zum Eigentum gehören, da Sie sie in die Ehe eingebracht hätten. Bei Auflösung der Ehe infolge Ihres Ablebens hätte zwar Ihre Frau vorweg einen güterrechtlichen Anspruch, der aber auf eine Beteiligung an der Errungenschaft beschränkt ist. Die Errungenschaft besteht im wesentlichen aus Ihren Ersparnissen während der Ehe. Hingegen würde das Eigengut, und somit die Wohnung, direkt in den Nachlass gelangen, an welchem Ihre Ehefrau zusammen mit Ihren Kindern beteiligt wäre. Ihre Frau könnte zwar verlangen, dass die Wohnung ihr zu Eigentum oder allenfalls zur Nutzniessung bzw. als Wohnrecht zugewiesen wird, doch bloss auf Anrechnung an ihre Ansprüche. Es könnte nun aber sein, dass der Wert der Nutzniessung oder des Wohnrechts bzw. des Eigentums den Anspruch der Ehefrau übersteigt.

## Damit es wieder aufwärts geht.



- Preiswerte Lösungen für jede Treppe – ob rund oder gerade
- Fachkundige Ausführung durch erfahrenes Personal in der ganzen Schweiz

### GUTSCHEIN

**HERAG TREPPENLIFTE AG**  
Tramstrasse 46 8707 Uetikon am See  
Tel. 01/920 05 04

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

Name \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

**Herag Treppenlifte**

Durch Ehe- und Erbvertrag bei Beibehaltung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung könnte eine für die überlebende Ehefrau günstigere Teilung der Errungenschaft vorgenommen werden, doch müssten die Pflichtteilsrechte der nicht gemeinsamen Kinder, somit Ihrer Kinder, gewahrt bleiben. Zudem würde die Wohnung weiterhin als Eigengut gelten. Der Pflichtteil der Kinder beträgt  $\frac{3}{8}$  Ihres Nachlasses. Bessergestellt könnte die überlebende Ehefrau werden durch den Abschluss eines Ehevertrages mit Einführung der Gütergemeinschaft, wenn das Eigengut, somit die Wohnung, zum Gesamtgut erklärt wird. Auch damit könnte aber Ihren Kindern das Recht auf den Pflichtteil, der  $\frac{3}{16}$  des Gesamtgutes (gesamtes eheliches Vermögen, einschliesslich demjenigen der Ehefrau) beträgt, nicht entzogen werden.

Die zweckmässigste Regelung ist der Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages, wobei der Erbvertrag nicht nur mit der Ehefrau, sondern auch mit Ihren Kindern vereinbart werden müsste. So könnte eine massgeschneiderte Lösung getroffen werden, doch müssten die Kinder mitwirken.

Wie Sie sehen, ist die Rechtslage in Ihrem Fall recht kompliziert. Eine fachkundige rechtliche Beratung durch einen Anwalt oder Notar scheint mir angebracht zu sein.

Ohne Eheschliessung, somit bei Fortdauer des Konkubinales, hätte Ihre Lebensgefährtin kein gesetzliches Erbrecht. Sie könnten sie zwar testamentarisch als Erbin im Rahmen der verfügbaren Quote einsetzen. Allerdings müsste Ihre Lebensgefähr-

tin hohe Erbschaftssteuern gewärtigen, da sie nicht mit Ihnen verwandt wäre. In finanzieller Hinsicht wäre demnach die Heirat für Ihre Freundin günstiger.

Hingegen kann ich Ihre letzte Frage betreffend kantonaler Unterschiede ohne weiteres verneinen. Die güterrechtliche und erbrechtliche Regelung wird vom Bundesrecht abschliessend vorgenommen. Die Kantone dürfen das Bundesrecht nicht verletzen. Die gesetzliche oder ehevertraglich bzw. erbvertraglich getroffene Regelung gilt sofort ab Eheschliessung bzw. ab Abschluss des Vertrages, und die Kantone können die Geltungsdauer nicht zeitlich hinausschieben.

### Auf Wohnrecht verzichten?

*Meine Mutter ist über 90 Jahre alt und hat das Wohnrecht bei meinem Bruder im Stöckli auf dem Bauernhof. Nun wurde sie vor einem Jahr pflegebedürftig. Die Angehörigen meines Bruders waren nicht gewillt, sie zu pflegen. Damit sie nicht ins Altersheim musste, nahm ich sie zu mir in meine Wohnung. Auf Drängen der Angehörigen meines Bruders mussten wir nun die Wohnung im Stöckli räumen, damit sie weitervermietet werden kann. Meine Mutter sollte einen Verzichtbrief unterschreiben, damit das Wohnrecht aufgelöst werden könne. Ich bin jedoch damit nicht einverstanden, denn vor Jahren übernahm ja mein Bruder auch dementsprechend billiger den Hof.*

Vorweg empfehle ich Ihnen, aufgrund des Vertrages oder der Verfügung von Todes wegen

zu prüfen, ob Ihrer Mutter tatsächlich ein Wohnrecht im engeren Sinne eingeräumt worden ist. Ein solches Wohnrecht ist unübertragbar. Denkbar ist aber, dass Ihrer Mutter nicht das Wohnrecht, sondern die Nutzniessung eingeräumt wurde. In diesem Fall könnte Ihre Mutter die Wohnung selbst vermieten und über die Mietzinseinnahmen verfügen.

Am wahrscheinlichsten erscheint mir aber, dass Ihrer Mutter ein Wohnrecht eingeräumt worden ist und sie somit die Wohnung nur persönlich nutzen kann. Ihre Mutter muss zwar nicht auf das wohl lebenslängliche Wohnrecht freiwillig verzichten. Sollte sie aber voraussichtlich nicht mehr in die Wohnung zurückkehren können, und sollte sie vor allem für die Unterhaltskosten der Wohnung aufkommen müssen, was zu prüfen wäre, so fragt es sich, ob Ihr Beharren auf dem Wohnrecht zweckmässig ist. Mir scheint, man könnte mit den Angehörigen, die bei einer Vermietung der Wohnung über entsprechende Einnahmen verfügen würden, darüber verhandeln, ob sie nicht bereit sind, für den Verzicht auf das Wohnrecht ein angemessenes Entgelt gegebenenfalls in monatlichen Raten bis zum Ableben der Mutter zu leisten. Eine solche Regelung könnte im Interesse aller Beteiligten sein: Die Angehörigen hätten die Mietzinseinnahmen und könnten einen Beitrag daraus an die Mutter abzwiegen. Die Mutter würde auf ein Recht verzichten, das ihr wenig nutzt, doch hätte sie zusätzliche Einnahmen, mit welchen Sie u.a. die Pflege und Unterbringung bei Ihnen entgelten könnte.

*Dr. iur. Marco Biaggi*